

Das ist neu 2019 – die wichtigsten steuerrechtlichen Änderungen im Überblick

Erfüllt sich der Wunsch nach geringeren Steuern, Förderung von Familien und höherer Rechtssicherheit für Unternehmer? Ein Ausblick auf die wichtigsten Änderungen für 2019.

Familienbonus

Bisher bestand die Möglichkeit, im Zuge der Steuererklärung einen **Kinderfreibetrag** (in Höhe von 440 Euro bei Geltendmachung **eines** Elternteiles bzw. 300 Euro pro Elternteil bei Inanspruchnahme **beider** Elternteile) geltend zu machen. Außerdem konnte man **Kinderbetreuungskosten** von maximal 2.300 Euro pro Kind steuerlich absetzen.

Diese Möglichkeiten entfallen ab 2019 und werden durch den **Familienbonus** ersetzt.

Was ist der Familienbonus?

Der Familienbonus ist eine Steuererleichterung für berufstätige Eltern in Höhe von maximal 1.500 Euro pro Kind und Jahr. Der Bonus wird bis zum 18. Geburtstag für alle in Österreich lebenden Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird, gewährt. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres reduziert sich der Bonus auf 500 Euro.

Familienbonus für im Ausland lebende Kinder?

Für Kinder, die im EU/EWR-Raum leben, wird der Familienbonus indexiert und an das Preisniveau des Wohnsitzstaates angepasst. Für Kinder, die in Staaten außerhalb des EU/EWR-Raumes leben, steht kein Familienbonus zu.

Geltendmachung des Familienbonus

Der Bonus kann entweder von einem Elternteil zur Gänze geltend gemacht werden oder zwischen beiden Elternteilen geteilt werden.

Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Partnern ist sowohl der Elternteil, der Familienbeihilfe bezieht, als auch jener, der unterhaltspflichtig ist, anspruchsberechtigt.

Lohnsteuerpflichtige ArbeitnehmerInnen können den Familienbonus entweder monatlich über die Lohnverrechnung oder jährlich über die Arbeitnehmerveranlagung beim Finanzamt geltend machen.

Höhere Rechtssicherheit

Verbindlicher Auskunftsbescheid des Finanzamts – Erweiterung des Advanced Rulings

Seit 2011 haben Finanzämter Fragen zu bestimmten Themengebieten und deren abgabenrechtliche Beurteilung verbindlich zu beantworten. Voraussetzung für das Verfahren ist aber immer, dass es sich um noch nicht verwirklichte Sachverhalte handelt.

Bisher waren diese Themengebiete auf **Umgründungen, Gruppenbesteuerung und Verrechnungspreise** beschränkt.

Dieser Themenkomplex wird ab 2019 (bzw. 2020) auf **Internationales Steuerrecht, Missbrauch und Umsatzsteuer (2020)** ausgeweitet.

Die Ausweitung des Advanced Rulings soll einen erheblichen Beitrag zur Erhöhung der Rechtssicherheit leisten. Allerdings ist die verbindliche Rechtsauskunft des Finanzamtes nicht gratis. Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt gestaffelt nach der Höhe der Umsatzerlöse des antragstellenden Unternehmens zwischen 1 500 Euro und 20 000 Euro.

Horizontal Monitoring

Rechtssicherheit durch laufende Offenlegung

Für Großunternehmen, die einen Umsatz von mehr als 40 Mio. Euro pro Jahr erwirtschaften, gibt es ab 2019 die Möglichkeit, ein internes Steuerkontrollsystem einzuführen. Anstelle einer Betriebsprüfung, im Zuge welcher das Finanzamt einige Jahre im Nachhinein prüft, erfolgt eine laufende Kontrolle und Abstimmung zwischen Unternehmen und Finanzbehörden. Durch die Offenlegung von strittigen Sachverhalten, bei denen die Gefahr besteht, dass die Finanzverwaltung eine abweichende Rechtsansicht vertreten könnte, kann somit endgültige Rechtssicherheit erlangt werden.

Umsatzsteuer

Ausdehnung der IST-Besteuerung auf sämtliche Freiberufler-GmbHs

Bislang war es nur vereinzelten Freiberufler-GmbHs gestattet, die Umsatzsteuer auf Basis von vereinnahmten Entgelten abzuführen. Ab 2019 ist erstmalig gesetzlich geregelt, dass sämtliche GmbHs, die die Tätigkeit eines freien Berufs ausüben, die Umsatzsteuer erst dann abführen müssen, wenn der Kunde seine Rechnungen bezahlt hat.

Wenn beispielsweise eine Unternehmensberatungs-GmbH im Jänner eine Rechnung legt und der Kunde die Rechnung erst im Mai bezahlt, hat er die Umsatzsteuer – bei Beanspruchung der IST-Besteuerung – erst am 15. Juli abzuführen. Bisher wäre die Umsatzsteuer schon am 15. März fällig gewesen.

Dies hilft zwar, Liquiditätsengpässen vorzubeugen, jedoch muss beachtet werden, dass bei einer Umstellung auf IST-Besteuerung auch Vorsteuern aus zugekauften Leistungen in der Regel erst bei Bezahlung geltend gemacht werden können.

Sozialversicherung

Bisher wurden Beitragsgrundlagen eines gesamten Betriebes monatlich an die Sozialversicherungsträger gemeldet. Hierbei wurde aber nicht für jeden Arbeitnehmer gesondert die Beitragsgrundlage gemeldet, sondern der Gesamtbetrag für alle Arbeitnehmer einer Beitragsgruppe. Erst am Jahresende wurde eine Meldung für den einzelnen Arbeitnehmer erstellt.

Da dadurch eine laufende Zuordnung der monatlichen Meldungen zu einzelnen Arbeitnehmern nicht möglich war, kam es am Jahresende häufig zu Unstimmigkeiten und Differenzen, welche dann zwischen Mitarbeitern der Sozialversicherungen und Arbeitgebern geklärt werden mussten.

Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) & Einführung eines Clearingverfahrens

Damit solche Differenzen erst gar nicht mehr aufkommen können, werden die Beitragsgrundlagen für jeden einzelnen Mitarbeiter ab 2019 nicht mehr jährlich, sondern monatlich (bis 15. des Folgemonats) gemeldet.

Durch die Einführung eines Clearingverfahrens sollen Ungereimtheiten bei Erstellung einer Meldung sofort auffallen und nicht wie bisher, erst wenn die Meldung bereits bei der Sozialversicherung eingelangt ist. Der Ersteller der fehlerhaften Meldung wird mithilfe einer Clearingmeldung auf Fehler hingewiesen und hat anschließend die Möglichkeit, die Meldung zu überarbeiten.

Anmeldung von Dienstnehmern

Dienstnehmer sind weiterhin ausnahmslos vor Arbeitsbeginn anzumelden. Grundsätzlich erfolgen die Anmeldungen elektronisch an die Gebietskrankenkasse.

In Ausnahmesituationen kann nun eine Vor-Ort-Anmeldung des Dienstnehmers per Telefon oder Fax durchgeführt werden. Die Vollanmeldung hat – wie bisher bei der Mindestangabenmeldung – innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung zu erfolgen.

Strafen bei Meldeverstoß

Wird die Frist zur Abgabe der monatlichen Meldung versäumt, drohen ab September 2019 Strafen von 5 bis 50 Euro pro Meldeverstoß. Da nunmehr für jeden Mitarbeiter eine einzelne monatliche Meldung erstellt werden muss, käme es bei Fristversäumnissen zu immens hohen Strafen bei Betrieben, die viele Mitarbeiter beschäftigen. Um Härtefälle zu vermeiden, wird das Strafausmaß mit

dem Fünffachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage – derzeit 171 Euro - festgesetzt. Daraus ergibt sich eine Deckelung der Strafen in Höhe von 855 Euro.

Sonstige Strafen für Meldeverstöße – wie zum Beispiel eine nicht erfolgte Anmeldung eines Dienstnehmers vor Arbeitsantritt bei Behördennachschau – fallen nicht unter diese Deckelung.

Mag. Claudia Reschny-Birox

Trotz höchster Sorgfalt können wir die Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen nicht garantieren.



